

**Zuwendungsvertrag  
zur Förderung des Jugendclubs  
in der Stadt Tangerhütte, Werner- Seelenbinder- Ring 2a**

zwischen

**dem Landkreis Stendal**  
vertreten durch den Landrat - Herrn Wulfänger

und

**der Stadt Tangerhütte**  
vertreten durch den Bürgermeister - Herrn Brohm

**Präambel**

Der Landkreis und die Stadt sind bestrebt, den Fortbestand des Jugendfreizeithauses in der Stadt Tangerhütte auf einer gesicherten Grundlage zu erhalten. Die Stadt gewährleistet mit Unterstützung des Landkreises den Betrieb der Jugendfreizeiteinrichtung. Sie kann den Betrieb auch an einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe übertragen.

**1. Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Leistungen nach

- § 11 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 BGBl. I, S.1163 i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.10.2015 I 1802 und die Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 74 und 80 SGB VIII
- in Verbindung mit den §§ 53, 59 Sozialgesetzbuch –Zehntes Buch – (SGB X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 25.07.2013 (BGBl.I S. 2749) und
- auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII.

Für die Zuwendung gilt

- die Förderrichtlinie des Landkreises Stendal für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Jugendschutz vom 01.01.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Jg. 26 Nr.26 vom 28.09.2016,
- die Rahmenzuwendungsrichtlinie des Landkreises Stendal
- einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises Stendal (ANBest-LK), in der jeweils gültigen Fassung,
- § 2 Abs. 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2034) in Verbindung mit
- § 264 Strafgesetzbuch (StGB)

soweit dieser Vertrag nicht abweichende Regelungen enthält.

**2. Zweck der Zuwendung**

Mit der Zuwendung wird für die Laufzeit des Vertrages der Betrieb der Jugendfreizeiteinrichtung gefördert.

Die Zuwendung dient ausschließlich der Mitfinanzierung der jährlich entstehenden Personalkosten sowie Betriebs-, Sach- und Honorarkosten, ausgenommen Bauinvestitionen.

## 2.1. Zielstellungen

Die Stadt gewährleistet die personell und sachlich notwendigen Voraussetzungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Jugendfreizeiteinrichtung im Sinne dieses Vertrages und die jährliche Ausgeglichenheit des Wirtschaftsplanes.

## 2.2. Angebote

Die Stadt sichert, unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen, den Bestand der Jugendfreizeiteinrichtung.

Die Jugendfreizeiteinrichtung muss allen jungen Menschen für Einzelbesuche zur Verfügung stehen.

Neben dem offenen Bereich sollen aus den Standardangeboten und aus den Wahlangeboten regelmäßig jeweils mindestens eines vorgehalten werden.

### Standardangebote:

- bedarfsorientierte Projektarbeit
- Zielgruppenarbeit
- gemeinwesenorientierte Arbeit

### Wahlangebote:

- erlebnisorientierte Freizeitmaßnahmen
- niederschwellige Beratungsangebote
- Ferienaktivitäten
- generationsübergreifende Angebote
- internationale Arbeit
- geschlechtsspezifische Arbeit
- Integrationsarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulen
- Medienarbeit
- mobile Jugendarbeit

## 3. Art und Umfang der Zuwendung

Der Landkreis gewährt der Stadt für das Betreiben des Jugendclubs unter dem Vorbehalt der unbeanstandeten haushaltsseitigen Veranschlagung jährlich eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung

**in Höhe von bis zu 20.760,00 Euro**  
(in Worten: zwanzigtausendsiebenhundertsechzig Euro).

Davon sind

für **Betriebs-, Sach- und Honorarkosten** **bis zu 6.000,00 Euro**  
maximal jedoch bis zu **80 v. H.**

und

für **Personalkosten** **bis zu 14.760,00 Euro**  
maximal jedoch bis zu **65 v. H.**

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu verwenden.

Die Zuwendung kann zweckgebunden an einen Träger der freien Jugendhilfe zur Finanzierung des Jugendclubs in der Stadt Tangerhütte weitergeleitet werden und darf nicht für andere Vorhaben verwendet werden.

### 3.1. Förderfähige Kosten

Die Zuwendung dient ausschließlich der Mitfinanzierung der jährlich entstehenden Betriebs-, Sach- und Honorarkosten und der Personalkosten für eine hauptamtliche Fachkraft mit 30 Wochenstunden. Bei mehreren Fachkräften mit Teilzeitbeschäftigung darf dieser festgelegte Satz nicht überschritten werden. Das Besserstellungsverbot gegenüber der öffentlichen Verwaltung der Jugendhilfe ist einzuhalten.

Es können nur folgende Versicherungsbeiträge anerkannt werden: Gebäudebrand-, Elementarschadens-, Diebstahl-, Einbruch-, Haftpflicht-, Feuer-, Glasbruch-, Hausrat-, Wasserleitungs-, Vandalismus- und Gruppenunfallversicherungen.

Nicht förderfähig sind Lebens- und Genussmittel, Investitionen sowie Kosten, die der Strukturhaltung des Trägers dienen.

Kosten für Dienstfahrten mit dem privaten/ eigenen PKW werden mit einer Kilometerpauschale von 0,22 €/km anerkannt. Hierzu ist das Führen eines Fahrtenbuchs erforderlich. Mit der Kilometerpauschale sind alle anfallenden Kosten abgegolten.

Bei Leasing-/ Mietfahrzeugen können die anfallenden Leasing-/ Mietkosten, Tankbelege und Versicherungen für das Fahrzeug anerkannt werden.

### 4. MitarbeiterInnen

Die Einrichtung soll mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 30 Wochenstunden besetzt werden.

Die/ der hauptamtliche MitarbeiterIn muss über eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung in Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder eine Fachschulausbildung als Erzieher, Fachkraft für soziale Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Sie/ er ist nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer für eine kontinuierliche Jugendarbeit einzusetzen. Ihr/ ihm muss die Möglichkeit zur Weiterbildung gegeben werden.

Weitere MitarbeiterInnen mit besonderen Berufsqualifikationen aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur oder Handwerk können zusätzlich zur Unterstützung der Angebote entsprechend der Konzeption des Jugendclubs eingesetzt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, Personen, u. a. auf der Basis von Honorar, Ehrenamt, Praktikum, Freiwilligem Sozialem Jahr, Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung oder Ähnlichem einzusetzen. Der Einsatz dieses Betreuungspersonals erfolgt zusätzlich zum Fachpersonal. Die Personen arbeiten unter Aufsicht und Anleitung der vorhandenen Fachkraft der Jugendfreizeiteinrichtung.

Für die jeweilige Aufgabe müssen die Personen geeignet sein. Zur Feststellung der persönlichen Eignung ist vor Aufnahme der Tätigkeit das Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei freien Trägern und gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei öffentlichen Trägern einzuholen und zu den Personalunterlagen zu nehmen. Bei den hauptamtlichen MitarbeiterInnen ist dieses regelmäßig in einem Abstand von 5 Jahren zu erneuern.

Über einen Personalwechsel ist der Zuwendungsgeber zu informieren.

### 5. Öffnungszeiten

Die Einrichtung soll wöchentlich mindestens 25 Stunden in den Nachmittags- und Abendstunden der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Alle 14 Tage soll sie an einem Wochenendtag geöffnet sein. Bei Urlaub oder Krankheit der MitarbeiterIn werden die Öffnungszeiten den Gegebenheiten angepasst. Die Änderungen der Öffnungszeiten sind öffentlich bekannt zu machen.

### 6. Auszahlung der Zuwendung

a) Die Zuwendung wird in gleich hohen Raten zu den Terminen 15.01., 15.03., 15.06., 15.08. und 15.10. jeden Jahres durch den Landkreis ausgezahlt.

b) Solange der Haushalt des Landkreises zum Zeitpunkt der o. g. Zahlungstermine nicht vollziehbar ist, werden abweichend von Abs. a) monatliche Abschläge in Höhe von  $\frac{1}{12}$  des Zuwendungsbetrages des Vorjahres durch den Landkreis ausgezahlt.

## 7. Verfahrensweise

Die Stadt hat gegenüber dem Landkreis einen Verwendungsnachweis gemäß Punkt 6 der ANBest-LK zu erstellen. Dieser muss zusammen mit dem Sachbericht bis **zum 31.03. des Folgejahres** beim Landkreis vorgelegt werden.

Es sind die Kopien des Arbeitsvertrages der geförderten Personalstelle und die Qualifizierungsnachweise (sofern nicht schon vorhanden) beim Jugendamt vorzulegen.

Bei Pressemitteilungen, Broschüren etc. ist in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch den Landkreis hinzuweisen.

Der Landkreis Stendal ist prüfungsberechtigt. Gegebenenfalls ergehende Prüfungsbemerkungen sind zu beachten.

## 8. Rückzahlung von Zuwendungen

Nicht verbrauchte oder zweckwidrig verwendete Zuwendungen sind an den Landkreis gemäß Punkt 8 ANBest.- LK zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 49a Abs. 3 VwVfG mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verzinsen.

Die Stadt verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass

- die Zuwendung vertrags- oder zweckwidrig verwandt wurde. Dies gilt auch, wenn die vertrags- oder zweckwidrige Verwendung durch einen freien Träger erfolgt ist,
- die Stadt oder der freie Träger gegen Nebenbestimmungen verstoßen hat,
- eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

## 9. Laufzeit und Kündigung

a) Der Vertrag wird zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 geschlossen.

Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien erstmals mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Danach steht beiden Vertragsparteien die Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende zu.

b) Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Träger/ Betreiber der Jugendeinrichtung seine Tätigkeit einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers eröffnet wird oder der Eigenanteil eines Vertragspartners zur Finanzierung der Einrichtung nicht mehr aufgebracht werden kann und dadurch der Fortbestand der Einrichtung nicht mehr gewährleistet ist. Im Fall einer fristlosen Kündigung gilt § 626 BGB, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat vereinbart wird.

c) Ist einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, weil sich wesentliche Umstände geändert haben, kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Ein wesentlicher Umstand kann u. a. die Kürzung oder der Wegfall von Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt an den Landkreis bzw. die Kürzung oder der Wegfall von allgemeinen Zuweisungen an die Stadt sein.

## 10. Schlussbestimmungen

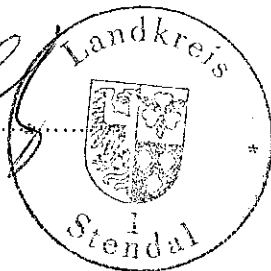
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. (Salvatorische Klausel)

### 10.1. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.  
Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Hansestadt Stendal,  
24.11.2016  
.....  
Ort, Datum

.....  
Der Landrat des  
Landkreises Stendal



Tangerhütte, 22.12.16  
.....  
Ort, Datum

.....  
Der Bürgermeister der  
Stadt Tangerhütte